

AB1: Hintergrundinformationen „Zerstörung der Vielfalt. Nationalsozialismus. 1933“

Reichstagsbrandverordnung: Bezeichnung für die Verordnung „Zum Schutz von Volk und Staat“ des Reichspräsidenten vom 28.02.1933. Sie wurde einen Tag nach dem Reichstagsbrand mit der Begründung der „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ erlassen. Die R. setzte wesentliche Grundrechte außer Kraft: das Recht auf persönliche Freiheit; die Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis; die Unverletzlichkeit der Wohnung. Zudem wurden Strafbestimmungen verschärft, u.a. Todesstrafe für „Hochverrat“ u. Brandstiftung. Die R. bot die rechtliche Grundlage für die Verhaftungswelle gegen Oppositionelle u. deren Aburteilung. Sie erlaubte der Reichsregierung auch Eingriffe in Landesangelegenheiten u. ermöglichte somit die zunehmende Gleichschaltung der Länder. Insgesamt diente sie der Schaffung des Ausnahmezustandes u. war ein entscheidender Schritt hin zur Errichtung der NS-Diktatur.

Ermächtigungsgesetz: Der Erlass des „Gesetz(es) zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (E.) sollte erwirkt, ohne Zustimmung von Reichstag und Reichsrat und ohne Gegenzeichnung des Reichspräsidenten Gesetze zu erlassen. Das E. musste mit 2/3-Mehrheit vom Parlament angenommen werden, da es verfassungsändernd war. Am Tag der Abstimmung, dem 24.03.1933, waren sämtliche KPD-Abgeordnete verhaftet, zudem war der Druck auf die zur Abstimmung anwesenden Abgeordneten groß (u.a. durch die Präsenz bewaffneter SA- und SS-Männer im Plenarsaal). Letztlich stimmten nur die SPD-Abgeordneten gegen das E., weshalb es verabschiedet wurde. Damit war die formelle Selbstentmachtung des Parlaments vollzogen u. die Macht Hitlers etabliert. Der Rechts- u. Verfassungsstaat in Deutschland war beseitigt.

Bücherverbrennungen: Die B. wurde vom „Hauptamt für Presse und Propaganda“, das die NSDAP-beherrschte deutsche Studentenschaft (DSt) im März 1933 ab den deutschen Universitäten schuf, zentral organisiert. Am 10.05.1933 sollten an allen Universitäten Bücher unliebsamer Autoren verbrannt werden, die man aus den Bibliotheken herauschaffte. Begründet wurde das mit der angeblichen „Greulhetze des Judentums im Ausland“. Die „Verbrennungsfeiern“ fanden unter Beteiligung von Rektoren

und Professoren überall nach dem gleichen Schema statt; die Ansprache hielt meist ein studentischer Funktionär, in Berlin außerdem Chef-Propagandist Goebbels persönlich. Es wurden „12 Thesen wider den undeutsch Geist“ proklamiert, anschließend warf man mit „Feuersprüchen“ unter Nennung der jeweiligen Autoren deren Bücher auf einen brennenden Scheiterhaufen, u.a. Erich Kästner, Heinrich und Thomas Mann, Karl Marx und Kurt Tucholsky.

Ausbürgerungen: Am 14. Juli 1933 wurde das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ im Reichs-gesetzblatt veröffentlicht. Deutsche konnten „der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben“ (§ 2 des Gesetzes). Bis April 1945 wurden insgesamt 39.006 deutsche Staatsbürger namentlich ausgebürgert. In den Ausbürgerungslisten, die im Reichsanzeiger veröffentlicht wurden, finden sich prominente Oppositionspolitiker und fast die gesamte geistige Elite der damaligen Zeit. Bereits die erste Liste vom Aug. 1933 enthält 33 Namen, u.a. die Autoren Alfred Kerr u. Heinrich Mann, u. die Politiker Willi Münzenberg (KPD), Phillip Scheidemann (SPD) u. Otto Wels (SPD).

Schriftleitergesetz: Am 4.10.1933 erlassenes Gesetz mit dem Ziel, die gesamte deutsche Presse zum NS-Propagandamittel und Herrschaftsinstrument zu machen. Das S. erklärte die Tätigkeit der Redakteure zu einer „öffentlichen Aufgabe“. In die Berufsliste der Schriftleiter konnte nur eingetragen werden, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besaß, „arischer Abstammung“ und nicht mit einer Person von „nichtarischer Abstammung“ verheiratet war. Das S. erlegte dem Schriftleiter u.a. die Verpflichtung auf, „aus den Zeitungen alles fernzuhalten (...) was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen“. Berufsunfähigkeitsgerichte der Presse konnten bei Verstößen ein Berufsverbot aussprechen, das auch durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verfügt werden konnte. Bis zum 1. Jan. 1934 verloren etwa 1300 Journalisten ihre Arbeit.